

Satzung der

DVBF e.V. -

Deutsche Vereinigung der Biodanza Facilitadores System Rolando Toro (SRT) e.V.

Präambel

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen DVBF e.V. - Deutsche Vereinigung der Biodanza Facilitadores System Rolando Toro (SRT).
2. Er hat seinen Sitz in 18195 Zarnewan, Dorfstr. 21 und ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Zarnewan verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung von Biodanza LehrerInnen (Facilitadores) und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (52(2) S.1 Nr.3 AO)
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Netzwerktreffen, MitgliederInnenbefragungen, Bereitstellung von Informationen, Förderung kollegialer Zusammenarbeit sowie Fort- und Weiterbildungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die MitgliederInnen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Ziele

Die Ziele des Vereins sind:

1. Die Vertretung und Förderung der Interessen und Belange, sowie die Zusammenarbeit der Biodanza-Facilitadores SRT und der in Ausbildung befindlichen Biodanza-Facilitadores SRT zu fördern.
2. Die Verbundenheit und das Zusammenwirken mit der Gemeinschaft deutsch-lettisch-österreichischer Biodanza-Schulen (GDBS) SRT zu stärken.

3. Ein Netzwerk der Unterstützung und emotionalen Verbindung zwischen seinen MitgliederInnen und mit jeder Organisation von Biodanza-Fachleuten zu pflegen
4. Den Bekanntheitsgrad und den Ruf von Biodanza SRT zu fördern und die berufliche Anerkennung voranzubringen und die Verbreitung des Biodanza Systems Rolando Toro (SRT) zu unterstützen.
5. Für seine MitgliederInnen Dienstleistungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit als Biodanza-Facilitadores SRT zu entwickeln und anzubieten; wissenschaftliche und kulturelle Aktivitäten in Zusammenhang mit Biodanza SRT zu organisieren, fördern und/oder zu sponsern.
6. Hohe Praxis- und Qualitätsstandards zu sichern und hohe Verhaltens- und Wertestandards innerhalb von Biodanza SRT zu fördern.
7. Die Pflege von internationalen Beziehungen zu anderen Biodanza-Facilitadores Vereinigungen (SRT), der International Biodanza Federation (IBFed) und Biodanza Rolando Toro (BRT) zu fördern.
8. Biodanzaveranstaltungen zu besonderen Themen anzubieten.

§4 Aktivitäten /Aufgaben

1. Der Verein bietet regelmäßige Treffen in Form von MitgliederInnenversammlungen und/oder Arbeitsgruppen (präsenz, online und hybrid) an.
2. Regelmäßige Netzwerktreffen zum Zwecke des Austauschs, der Informationsvermittlung und der gegenseitigen Unterstützung werden vom Verein initiiert.
3. Der Verein arbeitet basierend auf einer Ethik-Vereinbarung, in welcher Verhaltensrichtlinien zum Umgang in der Biodanza-Gemeinschaft und der Kollegialität unter Lehrenden festgehalten werden. Die Ethik-Vereinbarung wird laufend überarbeitet.
4. Durch MitgliederInnenbefragungen erfährt der Verein von den Interessen und Wahrnehmungen der VereinsMitgliederInnen und kann entsprechende Angebote vorbereiten oder sich Feedback einholen (präsenz, online und hybrid).
5. Mit Hilfe einer Website sowie anderer Maßnahmen, wie beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit, Werbung oder Marketing sollen die Vereinsziele (siehe §2) kommuniziert und transparent gemacht werden. Insbesondere die Erhöhung des Bekanntheitsgrades von Biodanza in Deutschland sowie die Anerkennung von Biodanza als Profession stehen dabei im Fokus.
6. Für seine MitgliederInnenInnen stellt der Verein Dienstleistungen, wie zum Beispiel Informationen, Dokumentationen und Ressourcenpools zur Verfügung, die den Zielen des Vereins dienlich sind.
7. Kollegiale Beratungs- und Mediationsangebote können von VereinsmitgliederInnen bei Bedarf vermittelt werden.

8. Der Verein unterstützt seine MitgliederInnenInnen im Rahmen seiner Möglichkeiten dabei, die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung von Biodanza-Kursen zu schaffen: zum Beispiel gegenseitige Hospitationen, gegenseitige Vertretungen, Austausch, Homepage und Marketingstrategien entwickeln, Durchsetzung von Biodanza bei Krankenkassen und mögliche gemeinsame Rechte für Musik, Informationen zu möglichen Rechtsformen der Berufsausübung als Biodanza Facilitador.

§5 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Die DVBF e.V. - Deutsche Vereinigung der Biodanza Facilitadores System Rolando Toro (SRT) e.V. strebt die Anerkennung durch die "International Biodanza Federation" (IBFed) an.

§6 Verwendung der Mittel

1. Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung erheben.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die angegebenen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zur Jahreshauptversammlung legt der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor.

§7 Mitgliedschaft

1. MitgliederInnen können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Von den MitgliederInnen werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen MitgliederInnen, ProbeMitgliederInnen, FörderMitgliederInnen, EhrenMitgliederInnen und Sponsoren:
 - Ordentliche MitgliederInnen sind Personen, die eine Biodanza Ausbildung der IBF oder IBFed mit einer Registrierungsnummer absolviert haben sowie die Zwecke des Vereins unterstützen, die Ethik Vereinbarung anerkennen und den festgelegten Vereinsbeitrag regelmäßig leisten. Sie können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen, haben Stimm- und Rederecht. Schuldirektoren können ordentliche MitgliederInnen sein, können aber nicht in den Vorstand gewählt werden.
 - Außerordentliche MitgliederInnen sind Personen, die eine Biodanza Ausbildung der IBF oder IBFed absolvieren oder absolviert haben oder eine vergleichbare anerkannte Biodanza Ausbildung absolvieren oder absolviert haben und die die Zwecke des Vereines unterstützen, die Ethik Vereinbarung anerkennen und den festgelegten Vereinsbeitrag regelmäßig leisten. Sie können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Mit ihrer Zertifizierung werden sie auf formlosen Antrag zu ordentlichen MitgliederInnen.

- FördermitgliederInnen sind natürliche oder juristische Personen, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins finanziell durch regelmäßige Beiträge unterstützen. Sie werden zur MitgliederInnenversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht. Auf Einladung können die FörderMitgliederInnen an Aktivitäten des Vereinslebens teilnehmen.
- EhrenmitgliederInnen sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und die die Zwecke des Vereines unterstützen. Sie werden durch Beschluss der MitgliederInnenversammlung ernannt. EhrenmitgliederInnen sind von der Beitragszahlung befreit. Sie können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins finanziell oder auf andere Weise unterstützen. Auf Einladung können die Sponsoren an Aktivitäten des Vereinslebens teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
- Personen, die eine vergleichbare anerkannte Biodanza Ausbildung haben, können nach einer Einzelfallprüfung unter den gleichen Voraussetzungen wie die ordentlichen MitgliederInnen zugelassen werden. Im Einzelfall wird geprüft, ob deren Ausbildung dem Biodanza System Rolando Toro (SRT) entspricht, d.h. es wurden mindestens 28 Ausbildungsmodulare und mind. 8 Supervisionen absolviert und eine schriftliche Monographie präsentiert. Zusätzlich muss die Ethik-Vereinbarung anerkannt werden.
Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den/die AntragstellendEn die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

§8 Rechte und Pflichten der MitgliederInnen

1. Alle ordentlichen MitgliederInnen sowie die weiteren in §7 Abs. 3 der Satzung aufgeführten natürlichen und juristischen Personen sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der MitgliederInnenversammlung Anträge zu stellen.
3. Jedes Mitglied soll das Stimmrecht persönlich ausüben. Sie/er kann jedoch, wenn sie/er verhindert ist, einem Mitglied schriftlich Stimmvollmacht erteilen. EinE Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Das Stimmrecht kann Online oder in Präsenz ausgeübt werden.
3. Die MitgliederInnen sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in angemessener, dem Satzungszweck entsprechender Weise zu unterstützen.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Die MitgliederInnenversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Die Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ist ebenfalls möglich und wird in der Beitragsordnung geregelt.
3. Für die Beschlussfassung über die Beitragsordnung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden MitgliederInnen.
4. Die FördermitgliederInnen legen die Höhe ihrer jährlich zu zahlenden Beiträge selbst fest.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Beschluss ist der MitgliederInnenversammlung bei nächster Gelegenheit bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die MitgliederInnenversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die MitgliederInnenversammlung
- b. der Vorstand.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vereinsämter können nur von ordentlichen MitgliederInnen als natürliche Person i.S.v. §7 Abs. 3 der Satzung wahrgenommen werden. Juristische Personen sind von der Wahl in Vereinsämter ausgeschlossen.

§12 Die MitgliederInnenversammlung

1. Oberstes Organ ist die MitgliederInnenversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird in der Regel vom Vorstand geleitet. Die Teilnahme findet in Präsenz, Online oder Hybrid statt. Der Vorstand lädt vier Wochen im Voraus schriftlich ein (E-Mail, auf Antrag per Post).

Die MitgliederInnenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist eingehalten wurde.

2. Die MitgliederInnenversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der MitgliederInnenversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands und Wahl des Kassierers bzw. der Kassiererin
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts und Rechenschaftsberichtes des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Kassierers bzw. der Kassiererin
 - f) Erlass der Beitragsordnung
 - g) Erlass der Vereinsordnung zur Regelung von Ehrenamtszuschüssen, Reise- und Tagungskosten
 - h) Beschlussfassung bei Änderungen der Ethik Vereinbarung
 - i) Veränderung der Satzung müssen in der Tagesordnung der MitgliederInnenversammlung angekündigt werden und bedürfen einer neun Zehntel Mehrheit.
3. Zur MitgliederInnenversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher elektronisch eingeladen. Dafür wird die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse genutzt. Die MitgliederInnenversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Sie kann sowohl in Präsenz als auch virtuell oder hybrid stattfinden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Eine außerordentliche MitgliederInnenversammlung findet statt, wenn mindestens 30% der MitgliederInnen sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Falls es für das Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich ist, wird auch der wesentliche Verlauf der Versammlung protokolliert. Dieses wird von dem/der Versammlungsleitenden und dem/ der Protokollführenden unterschrieben. Eine digitale Unterschrift ist möglich.

§13 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der VorstandsMitgliederInnen sowie die Art des Zustandekommens seiner Beschlüsse regelt. Die Geschäftsordnung kann beim Vorstand angefordert werden.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die MitgliederInnenversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf dieser Zeit bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Abberufung des Vorstands außerhalb des Beststellungszeitraumes ist nur auf wichtige Gründe beschränkt. In diesem Fall kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ernennen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung muss dann von den MitgliederInnen ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit neu gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet in jedem Fall mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten VorstandsmitgliederInnen. Mindestens zwei VorstandsmitgliederInnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es ist im Sinne des Mehrheitsbeschlusses des Vorstands zu handeln.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Alle Ausgaben des Vereins müssen vom Vorstand im Rahmen eines Budgets freigegeben werden. Der Vorstand erstellt einen Kassenbericht mit dem Jahresabschluss für jedes Geschäftsjahr und präsentiert die Ergebnisse in der MitgliederInnenversammlung. Außerdem erstellt er einen Haushaltsplan fürs kommende Geschäftsjahr, das von der MitgliederInnenversammlung freigegeben werden muss. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand vom genehmigten Budget abweichen.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Einberufung der MitgliederInnenversammlung und die Durchführung von deren Beschlüssen.
7. Der Vorstand tritt regelmäßig und nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
8. Die Haftung der VorstandsmitgliederInnen gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
9. Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn sie mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Kann keine Stimmenmehrheit gebildet werden wendet sich der Vorstand an die MitgliederInnenversammlung.

§14 Befugnisse des Vorstandes

1. Die Befugnisse des Vorstands erstrecken sich im Allgemeinen auf alle Handlungen, die dem Zweck des Vereins entsprechen, soweit sie nicht nach dieser Satzung der ausdrücklichen Genehmigung durch die MitgliederInnenversammlung bedürfen.
2. Die besonderen Befugnisse der VorstandsmitgliederInnen sind:
 - a) Die Leitung der sozialen Aktivitäten und die Durchführung der wirtschaftlichen und administrativen Verwaltung des Vereins, die Zustimmung zur Durchführung der entsprechenden Verträge und Handlungen.
 - b) Die Ausführung der Vereinbarungen der MitgliederInnenversammlung.
 - c) Aufstellung und Vorlage der Bilanzen und Jahresabschlüsse zur Genehmigung durch die MitgliederInnenversammlung.
 - d) Die Ernennung von Delegierten für eine bestimmte Tätigkeit des Vereins.
 - e) Jede andere Befugnis, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der MitgliederInnenversammlung fällt.

§15 Kassenprüfung

1. Die MitgliederInnenversammlung wählt zwei Kassenprüfende für die Dauer von drei Jahren. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung sowie die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Erstellung eines Kassenberichts darüber.
3. Die Kassenprüfenden haben die MitgliederInnenversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§16 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner MitgliederInnenInnen. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und aktualisiert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die MitgliederInnen der
Speicherung - Bearbeitung - Verarbeitung - Übermittlung
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht

statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Alle weiteren Regularien zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung definiert.

§17 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die MitgliederInnenversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten MitgliederInnen bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der MitgliederInnenversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung sind neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, wobei Enthaltungen ebenfalls möglich sind.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die MitgliederInnenversammlung. Sie sind den MitgliederInnen spätestens mit der nächsten Einladung zur MitgliederInnenversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU-Naturschutzbund Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

H. Jaede, ~~Ute Kropf~~, Renate Hees-Garve
Alwin Alwörden, E. Jaede - Nette
M. Drees, Ute Kropf, P. Bode
H. Feygen



Beitragsordnung

für die Mitgliedschaft in der
Deutschen Vereinigung der Biodanza-Facilitatores (DVBF),
System Rolando Toro (SRT) e.v.

(Gemäß der Beschlüsse aus der Gründungsversammlung, vom 01.03.2025)

Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt für ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder des Vereins:

- 1. Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder:**
60,00€ Jahresbeitrag (ab 01.01.2026)
- 2. Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder**
50,00€ Jahresbeitrag (ab 01.01.2026)

Aus organisatorischen Gründen wird um Überweisung per **Dauerauftrag** immer **im ersten Quartal** des jeweiligen Kalenderjahres gebeten.

Die **Bankverbindung** des Vereins lautet:

Name des Vereins: DVBF e.V.

Name der Bank: Gemeinschaftsbank für Leihen und Schenken (GLS-Bank)

IBAN: DE 62 4306 0967 1378 2275 00

BIC: GENODEM1GLS
